

49. Ist für Cessionen von Forderungen, die im früheren Gebiete des französischen Rechts vor dem 1. Januar 1900 erfolgt sind, auch nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vorschrift des Art. 1690 Code civil, daß dieselben Dritten und auch dem Schuldner gegenüber nur durch formale Zustellung oder Annahme seitens des Schuldners wirksam werden, maßgebend geblieben?

Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 170.  
Code civil Art. 1690.

II. Civilsenat. Urtr. v. 19. Dezember 1902 i. S. der Firma G. H. (Bekl.) w. die Firma F. B. St. & Co. (Kl.). Rep. II. 286/02.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Der Angriff der Revision, welcher dahin geht, daß Oberlandesgericht habe die Klage schon wegen mangelnder Aktivlegitimation der Klägerin infolge der vor Anstellung der Klage erfolgten Cession des der Klageforderung zu grunde liegenden Anspruchs an die Bank of Lupelo abweisen müssen, ist nicht begründet.

Das Oberlandesgericht nimmt auf Grund der eigenen Erklärung der Beklagten an, daß die fragliche, derselben bisher überhaupt nicht zugestellte, Cession vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, und daß für die Frage der Wirksamkeit dieser Cession im Verhältnis zu dem in Düsseldorf wohnenden Schuldner (der Beklagten), insbesondere ob und inwieweit diese Wirksamkeit von deren Zustellung an den Schuldner abhängig sei, das Recht des Wohnsitzes des Schuldners, und zwar das französische Recht, und nicht das Bürgerliche Gesetzbuch, zur Anwendung zu bringen sei. Diese Annahme erscheint rechtlich zutreffend. In Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. ist bestimmt, daß für ein Schuldverhältnis, das vor dem 1. Januar 1900 begründet ist, die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Nach französischem Recht ist, wie insbesondere der erkennende Senat wiederholt entschieden hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 295, Bd. 27 S. 318 fig. u. a., im Falle der Cession einer Forderung der Übergang der Forderung auch dem Schuldner gegenüber durch eine den Vorschriften des Art. 1690 Code civil entsprechende Zustellung oder durch deren Annahme bedingt. Hiernach würde, wenn man auf ein solches, am 1. Januar 1900 bestandenes Cessionsverhältnis die einschlagenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 398, 406 und 407) anwenden wollte, mit dessen Inkrafttreten eine materielle Veränderung in den Rechten sowohl des Cessionars als des Cedenten, sowie in ihrem Verhältnis zu dem Schuldner eingetreten sein, deren Annahme mit der Bestimmung des Art. 170 a. a. D. nicht vereinbar wäre. Die entgegenstehende Ansicht von Habicht, Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Aufl. S. 229 (vgl. auch Plandl zu Art. 170

des Einführungsgesetzes), daß nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die formlose Benachrichtigung des Schuldners von der Cession, bezw. die sonstige Kenntnis desselben genüge, um die Wirksamkeit der in den Gebieten des französischen Rechts vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Cessionen sowohl Dritten als dem Schuldner gegenüber herbeizuführen, beruht auf der von der vorerwähnten Rechtsprechung des erkennenden Senates abweichenden Annahme, daß der Übergang der Forderung auch im Verhältnis zu Dritten und dem Schuldner nach Art. 1689 Code civil bereits mit der Übergabe des Titels erfolge, und daß nur die Wirksamkeit des bereits erfolgten Übergangs durch die Zustellung nach Art. 1690 bedingt sei, sonach, abgesehen von der für die Zustellung vorgeschriebenen Form, die Rechtslage eine ähnliche sei, wie nach den bezogenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei dieser Auffassung der Bedeutung und Tragweite der Artt. 1689 und 1690 würde allerdings der Schluß gerechtfertigt sein, daß der Art. 170 des Einführungsgesetzes der Beseitigung der Formvorschrift für die Zustellung der Cession nicht entgegenstehe. Es wird derselben aber die Grundlage entzogen, wenn man an der bisherigen Rechtsprechung in der erwähnten Frage festhält, und der Senat kann einen Anlaß nicht für gegeben erachten, von derselben abzugehen.“ . . .